Stadt Neumünster **Neumünster, 2. Oktober 2020**
Der Oberbürgermeister
Technisches Betriebszentrum - Abt. Verwaltung -

	AZ: 70.1 Herr Pemöller / Frau Natusch

Drucksache Nr.: 0670/2018/DS

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	28.10.2020	Ö	Vorberatung
Bau- und Vergabeausschuss	29.10.2020	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	03.11.2020	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	10.11.2020	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter: Oberbürgermeister / Stadtrat Dörflinger

Verhandlungsgegenstand: **Neufassung der Abfallwirtschafts- und der Abfallgebührensatzung ab 01.01.2021**

A n t r a g :

1. Die anliegende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster (Abfallwirtschaftssatzung) wird beschlossen.
2. Die anliegende Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) wird beschlossen.

ISEK: Umwelt- und Lebensqualität nachhaltig sichern und verbessern.

Finanzielle Auswirkungen: Erhöhung der Gebührensätze innerhalb der kostenrechnenden Einrichtung für die nächste Kalkulationsperiode.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ Ja - positiv
☐ Ja - negativ
☒ Nein

B e g r ü n d u n g :

Veranlassung

Die Abfallwirtschaftssatzung soll in einigen Punkten den aktuellen Bedürfnissen der Abfallentsorgung angepasst werden. Die Anpassung der Abfallwirtschaftssatzung vollzieht die Ausstattung von Abfalltonnen mit einem Behälter-Ident-System (Transponder). Darüber hinaus werden einige Punkte noch genauer definiert. Details dazu ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Synopse zur Abfallwirtschaftssatzung.

Die Höhe der Abfallgebühren wird regelmäßig im 3-Jahres-Zyklus kalkuliert. Der aktuelle Zyklus endet mit dem Kalenderjahr 2020, so dass die Abfallgebühren für den Zeitraum 2021-2023 neu zu kalkulieren sind.

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Begriffsbestimmungen
Die Definition von Sperrmüll ließ bisher noch zu viel Interpretationsspielraum zu, so dass auch Abfälle an die Straße gestellt wurden, die nicht als Sperrmüll gelten. Mit der neuen Definition soll mehr Klarheit geschaffen werden.

Begrenzung des bereitzustellenden Volumens für Pappe, Papier und Kartonagen (PPK)
Die Entsorgung von Altpapier ist in den Kosten der Restabfallentsorgung enthalten und damit gebührenfrei. Zusätzlich besteht ein umfangreiches Entsorgungsangebot aus einem Bring- und Annahmesystem auf dem städtischen Recyclinghof und über die einzelnen stadtweiten Depotcontainer. Auch diese Entsorgungsangebote werden aus den Entsorgungsgebühren für den Restabfall zusätzlich getragen. Für private Haushalte und gewerbliche Kunden ist das bereitgestellte Volumen in der Regel ausreichend. Bei einigen Kunden ist allerdings eine übermäßige Inanspruchnahme der Bereitstellung der PPK-Behälter für die Altpapierentsorgung festzustellen. So erhalten diese Kunden etliche Behälter für die Altpapierentsorgung gebührenfrei bereitgestellt und buchen dafür als Voraussetzung eben nur einen Restabfallbehälter oft im kleinsten angebotenen Volumen. In aller Konsequenz trägt also hier der allgemeine Gebührenzahler den besonders hohen Aufwand der Papierentsorgung für diese Kunden. Aus wirtschaftlichen Gründen und Gründen der Gebührengerechtigkeit wird eine Limitierung auf maximal 4,4 m³ PPK - das entspricht 4 der größten verfügbaren Entsorgungsbehälter je Grundstück - vorgeschlagen. Dadurch werden Abläufe in der Abfuhrlogistik optimiert. Weiterhin soll für alle Kunden eine kostenfreie Entsorgungsmöglichkeit für Pappe, Papier und Kartonagen (PPK) mit dem Service bestehen bleiben. Für Kunden, die eine die Freigrenze übersteigende Menge an PKK haben, steht das Bringsystem (Recyclinghof) zur Verfügung und es sind Entsorgungsangebote auf dem Markt einkaufbar.

Die bestehende Regelung soll daher wie folgt angepasst werden:

> *Das je Monat bereitgestellte Volumen zur Sammlung für Pappe, Papier und Kartonagen darf das angemeldete Sammelvolumen für Restabfall maximal um das Vierfache übersteigen, jedoch nur bis zur Obergrenze von 4,4 m³. Darüber hinausgehendes Aufkommen an Papier, Pappe und Kartonagen muss im Bringsystem oder außerhalb der städtischen Abfallentsorgung entsorgt werden.*

Mindestbehältervolumen
Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass ein Mindestbehältervolumen von 15 Liter je Person und Woche zu hoch angesetzt ist. Daher soll das Mindestbehältervolumen auf 7,5 Liter je Person und Woche reduziert werden. Damit liegt Neumünster im bundesweit durchschnittlichen Bereich.
Darüber hinaus soll durch folgende Formulierung mehr Klarheit bei der erforderlichen Auswahl des Behältervolumens erreicht werden:

> *Sofern sich anhand der Personenanzahl ein Volumen errechnet, für das es keinen passenden Behälter gibt, so ist das nächstgrößere Behältnis zu wählen.*

Behälter-Ident-System
Um ein Behälter-Ident-System satzungsrechtlich zu verankern, muss die Abfallwirtschaftssatzung um die folgende Regelung ergänzt werden:

> *Zur Verhinderung von Leerungen nicht angemeldeter Tonnen und der Qualitätsverbesserung des Kundenservice können die Behälter mit Transpondern zur elektronischen Identifikation und Adressaufklebern ausgestattet sein.*

Die Fahrzeuge der Abfallwirtschaft erkennen anhand des Transponders, ob es sich um einen bei der Stadt angemeldeten Behälter handelt oder nicht.

Anpassung des Mindestvolumens für den Mehrgeschossbau
In § 11 der Abfallwirtschaftssatzung wird eine Erleichterung für Wohnungsbaugesellschaften und Vermieter von größeren Objekten aufgenommen. Es kommt immer wieder zu Fehlbefüllungen der Abfallbehälter, speziell der Bioabfallbehälter. Es ist der Wille des Gesetzgebers, die Trennung des Abfalls flächendeckend einzuführen, daher regelt die Satzung ein Mindestvolumen je im Haushalt lebender Person. Die Praxis zeigt aber, dass es in bestimmten Objekten immer wieder zu massiven Fehlwürfen kommt und wiederholte Aufklärungsaktionen keine Besserung bringen. Bei einem entsprechendem Nachweis über geeignete Maßnahmen zur Verbesserung des Trennverhaltens der Mieter, die aber erfolglos blieben, besteht die Möglichkeit zur Reduzierung des Mindestvolumens an Bioabfallbehältern.

Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter
Einige Kunden haben hinsichtlich der Standplätze auf ihrem Grundstück kreative, auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Lösungen gefunden, die jedoch den Transport der Behälter zum Fahrzeug so erheblich erschweren, dass der Abs. 3 des § 14 um folgende Formulierung ergänzt werden soll:

> *Eine Versenkung oder Aufhängung der Abfallbehälter am Standplatz ist nur zulässig, wenn die Behälter am Abfuhrtag ebenerdig bereitgestellt werden.*

Elektro- und Elektronikgeräte
Der § 17 regelt die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten. Aktuell werden in diesem Paragraphen noch die Sammelstellen in § 18 und die Depotcontainer für Elektrokleingeräte aufgeführt. Da die Sammelstellen jedoch nicht für die Annahme von Elektroschrott ausgerüstet und ausgestattet sind und die Sammlung in Elektrokleingerätecontainern aufgrund der geltenden Vorschriften nicht möglich ist, sind diese Positionen zu streichen.

HINWEIS: Ab 2021 wird es eine mobile Schadstoffsammlung geben, die den Bürgerinnen und Bürgern die Abgabe von Abfällen gemäß Ziffer 5 der Anlage 3 auch auf den Sammelplätzen ermöglichen wird

Änderung der Anlage 2 der Abfallwirtschaftssatzung

Ziff. 2 Straßenverzeichnis B

Das Straßenverzeichnis B wird um die nachfolgend aufgeführten neuen Straßen ergänzt:

- Hinrich-Riepen-Straße
- Marie-Carstens-Straße
- Herbert-Voigt-Straße
- Wührenwiesen
- Emil-Dittmer-Straße

Änderung der Anlage 3 der Abfallwirtschaftssatzung

Ziff. 3 Sammelstellen

Bedingt durch die eingeschränkte Größe der Sammelstellen soll die verwendete Formulierung „…Abfälle in haushaltsüblicher Menge…“ um die Angabe „ max. PKW-Kofferraum ca. 300 Liter“ ergänzt werden.

Ziff. 3 Buchstabe h

Die Angabe Sperrmüll unter Buchstabe h muss entfallen, da die Limitierung auf 300 Liter Anliefermenge und das beschränkte Platzangebot bei den Sammelstellen die Annahme von Sperrmüll ausschließen.

Ziff. 4 Depotcontainerplätze

Die Aufzählung der Abfälle, die über Depotcontainer entsorgt werden können, enthält noch die Angabe Elektrokleingeräte. Diese Angabe muss gestrichen werden, da diese Möglichkeit nicht gegeben ist.

HINWEIS: Ab 2021 wird es eine mobile Schadstoffsammlung geben, die den Bürgerinnen und Bürgern die Abgabe von Abfällen gemäß Ziffer 5 der Anlage 3 auch auf den Sammelplätzen ermöglichen wird.

Änderung der Abfallgebührensatzung

Bearbeitungsgebühr

In § 2 Abs. 5 ist geregelt, dass für die Auslieferung zusätzlicher Restabfall-, Bioabfall- oder PPK-Gefäße, für die Abholung nicht mehr benötigter Restabfall-, Bioabfall- oder PPK-Gefäße, für die Umstellung des Leerungsrhythmus und für den Wechsel der Gefäßgröße von der Stadt eine Bearbeitungsgebühr zur Abdeckung des besonderen Verwaltungs- und Transportaufwandes erhoben wird. Dies gilt nicht für die erstmalige Bereitstellung der Abfallgefäße auf einem Grundstück und für deren Rückgabe bei Beendigung der Anschlusspflicht oder bei Wechsel der/des Gebührenpflichtigen. Diese Formulierung führte in der Vergangenheit dazu, dass viele Grundstückseigentümer davon ausgingen, dass es sich um die erstmalige Bereitstellung einer Tonne handelt, wenn diese Tonnenart auf dem Grundstück bisher noch nicht vorhanden war, z. B. erstmals die Biotonne beantragt wurde. Die folgende einzufügende Formulierung soll zur Klarheit dieser Regelung beitragen:

> *Sofern bereits ein Abfallgefäß auf dem Grundstück bereitgestellt wurde, sind alle weiteren Abfallgefäße, die später auf Antrag des Grundstückseigentümers auf dem Grundstück bereitgestellt werden, zusätzliche Gefäße im Sinne des Satzes 1, 1. Variante.*

Beginn und Ende der Gebührenpflicht für die Systemabfuhr
Der § 4 Abs. 3 soll insoweit ergänzt werden, dass die Gebührenpflichtigen verpflichtet werden, den Bestand der Abfallbehälter auf ihrem Grundstück mit dem aktuellen Bestand laut Gebührenbescheid abzugleichen und etwaige Abweichungen unverzüglich bei der Stadt Neumünster anzuzeigen.

Ordnungswidrigkeiten
Korrespondierend mit § 4 Abs. 3 soll die Abfallgebührensatzung nunmehr eine Regelung zu Ordnungswidrigkeiten als neuen § 7 erhalten.

Änderung der Anlage zur Abfallgebührensatzung

Gemeinsame Nutzung
Mit dem Wegfall der gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältern ist auch die Aufstellung der Gebühren für die gemeinsame Nutzung entbehrlich geworden und soll jetzt gestrichen werden.

Sonderleerungen
Die Regelung für eine fehlbefüllte Bioabfalltonne war bislang nicht eindeutig. Dies soll mit der ergänzenden Formulierung für die Ziffer 2 der Anlage zur Abfallgebührensatzung klargestellt werden.

Gebührensätze unter Ziffer 3 der Anlage
Die Gebührensätze wurden neu kalkuliert. Leider müssen die Gebührensätze angepasst werden. Wie in anderen Lebensbereichen steigen auch in der Abfallentsorgung die Kosten. Dies ist im Wesentlichen auf gestiegene Lohnkosten zurückzuführen.

Eine Übersicht der Gebührensätze (Anlage 12) der letzten Jahre zeigt, dass im Vergleich zu 2014 eine moderate Kostensteigerung stattfindet. Die von 2017 bis 2020 niedrigeren Gebühren sind aufgrund der Neustrukturierung der Abfallgebühren kalkuliert worden. Die Einführung der Duogebühr hätte eine verstärkte Nachfrage der Biotonne mit sich bringen und zu einer besseren Trennung des Abfalls mit geringeren Restabfallmengen führen sollen. Dies ist nicht im prognostizierten Maße eingetreten. Hier zeigt sich exemplarisch wie das Nutzerverhalten die Gebührenhöhe beeinflussen kann.

Im zurückliegenden Kalkulationszeitraum wurde der Ende 2016 vorhandene Sonderposten Gebührenausgleich in Höhe von ca. 2.100.000 EUR zugunsten der Gebührenzahlergemeinschaft nahezu aufgelöst. Für den Zeitraum 2021-2023 stehen lediglich rund 779.000 EUR zur Verfügung.

Auswirkung der neuen Gebühren auf einen durchschnittlichen Haushalt im B-Gebiet:
120 Liter Bioabfall 2-wöchentlich
120 Liter Restabfall 2-wöchentlich

Gebühren 2014-2016	**Gebühren 2017**	**Gebühren 2018-2020**	**Gebühren ab 2021**
266,00 EUR	231,00 EUR	219,00 EUR	262,00 EUR

Laub (Zeitraum für kostenfreie Annahme)
Der Zeitraum für die kostenfreie Annahme von Laub unter der Ziffer 3.5 der Anlage wird auf den Zeitraum 15.09 bis 15.03. erweitert, damit unter anderem Gartenbesitzer ihre Laubhaufen als Winterschlaflager für z. B. Igel im Garten belassen können und dabei nicht auf die Möglichkeit der kostenfreien Entsorgung verzichten müssen.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Oliver Dörflinger
Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1: Kalkulationsblatt Graue Tonne A-Gebiet
Anlage 2: Kalkulationsblatt Graue Tonne B-Gebiet
Anlage 3: Kalkulationsblatt Grüne Tonne A-Gebiet
Anlage 4: Kalkulationsblatt Grüne Tonne B-Gebiet
Anlage 5: Kalkulationsblatt Graue Tonne 1,1m³
Anlage 6: Kalkulationsblatt Aufschlag Eigenkompostierer A-Gebiet
Anlage 7: Kalkulationsblatt Aufschlag Eigenkompostierer B-Gebiet
Anlage 8: Synopse Abfallwirtschaftssatzung
Anlage 9: Synopse Abfallgebührensatzung
Anlage 10: Abfallwirtschaftssatzung
Anlage 11: Abfallgebührensatzung
Anlage 12 Gebührenverlauf 2014-2021
Anlage 13 Diagramm Zusammensetzung Kosten Abfall